

Vorblatt

Ziele

- Regelung der Entschädigung der beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Entschädigung der Aufsichtsorgane für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2017/625
2. Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte gemäß § 7a FUGG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Es wird die Entschädigung der Aufsichtsorgane, welche bisher auf Grund einer Vereinbarung mit der Tierärztekammer erfolgte, künftig auf Basis einer Verordnung berechnet. Dabei kommt es zu keiner inhaltlichen Veränderung.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2022

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach § 24 Abs. 4 LMSVG kann der Landeshauptmann, sofern mit den nach § 24 Abs. 3 LMSVG bestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, Tierärztinnen und Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und die die Ausbildungserfordernisse gemäß § 29 LMSVG erfüllen, für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für Hygienekontrollen von Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Entnahme von Proben von lebenden Tieren gemäß § 56 LMSVG als amtliche Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 28 LMSVG beauftragen.

Neben den Tierärztinnen und Tierärzten, die ohnehin in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, sind in der Steiermark zahlreiche Tierärztinnen und Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätig, die nach der genannten Vorschrift mittels Bescheid beauftragt wurden. Diese Aufsichtsorgane erhalten für ihre Tätigkeit in Groß- und Kleinbetrieben eine Entschädigung. Derzeit wird die Art und Höhe dieser Entschädigungen in zwei schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Tierärztekammer und dem Land Steiermark geregelt. Das der Aufgabenerfüllung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Klein- und Großbetrieben zugrundeliegende System soll ganzheitlich neu konzipiert werden. Teil dieser Neukonzeption ist es, die Entschädigungen der beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte mit Verordnung der Landesregierung vorzugeben. Der Grund für diesen Paradigmenwechsel liegt darin, dass nach dem LMSVG beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte gerade in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und dies auch in der Art der Regelung der Entschädigung zum Ausdruck kommen soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden des Ordnungsgebers bleibt es bei den bisherigen Regelungen und die dargelegten Probleme können nicht gelöst werden. Insbesondere kann die Erfüllung der Aufgabe der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht sinnvoll neu konzipiert und umgesetzt werden. Alternative Lösungsmöglichkeiten kommen diesbezüglich nicht in Betracht, weil sie rechtlich und wirtschaftlich zu Schwierigkeiten führen.

Ziele

- Regelung der Entschädigung der beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

Maßnahmen

- Entschädigung der Aufsichtsorgane für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da es lediglich zu einer Überführung der Entschädigung von einer vertraglichen Vereinbarung in eine Verordnung kommt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird definiert.

Zu § 2:

Die bisher in Vereinbarungen zwischen Land Steiermark und der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark., enthaltenen Entschädigungsregelungen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nach dem LMSVG in Groß- und Kleinbetrieben wurden in Art und Höhe der zuletzt gültigen Vereinbarungen übernommen. Zudem sieht die Verordnung für den neu hinzugekommenen Bereich der mobilen Schlachtung eine entsprechende Entschädigung vor, die sich aus einer Entschädigung nach Zeit für die Schlachttieruntersuchung und Überwachung der mobilen Schlachtung und aus der pauschalen Entschädigung für die Fleischuntersuchung zusammensetzt.

Zu § 3:

Um ein ehestmögliches Inkrafttreten der Verordnung zu ermöglichen wird dies mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt.